

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dun & Bradstreet Austria GmbH

Stand Februar 2023

GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Auf die Geschäftsbeziehung zwischen der Dun & Bradstreet Austria GmbH, Jakov-Lind-Straße 4/1, 1020 Wien, („Dun & Bradstreet“) und ihren Vertragspartnern („Kunden“) kommt die mit dem Kunden geschlossene Vereinbarung, sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung. Bei Widersprüchen und Regelungskonflikten geht der mit dem Kunden geschlossene Vertrag diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Dun & Bradstreet stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in der Vertragsurkunde in Schriftform zu. Ein Vertragsabschluss mit Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes ist nicht vorgesehen.

§ 2 Vertragsabschluss

Soweit im Angebot nicht anderweitig angegeben, sind Angebote von Dun & Bradstreet freibleibend. Der Vertrag kommt durch Gegenzeichnung, durch Bestätigung der Bestellung (Auftragsbestätigung) oder durch Bereitstellung der Leistung zustande.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung der Geschäftsbeziehung

Dun & Bradstreet verarbeitet für die Durchführung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten. Einzelheiten dazu sind in dem Informationsblatt „Datenschutzhinweise für Kunden und Geschäftspartner“ zusammengefasst, das auch auf den Internetseiten von Dun & Bradstreet https://hello.dnb.com/rs/145-IUC-481/images/AT_Datenschutz_Kunde_2022-External_DE.pdf abgerufen werden kann.

§ 4 Geltung österreichischen Rechts

Für die Geschäftsbedingungen zwischen dem Kunden und Dun & Bradstreet gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Im Fall zusätzlicher Übersetzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des jeweiligen Vertrages mit dem Kunden in andere Sprachen, ist für die Auslegung von Vereinbarungen allein die deutsche Textfassung maßgeblich.

§ 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Dun & Bradstreet und dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk jeweils sachlich zuständige Gericht.

§ 6 Textform

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Vereinbarung betreffend das Abweichen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von Dun & Bradstreet schriftlich bestätigt werden.

BESCHAFFENHEIT DER LEISTUNGEN UND NUTZUNGSRECHTE

§ 7 Inhalt und Umfang der angebotenen Leistungen

7.1 Die Leistungen von Dun & Bradstreet können umfassen

1. die Bereitstellung von Daten aus den Dun & Bradstreet-Wirtschaftsdatenbanken,
2. die Bereitstellung von Daten zu Privatpersonen,
3. die Beschaffung und Bereitstellung von individuell für den Kunden erhobenen Daten,
4. die Vermittlung von Nutzungsrechten an Datenbeständen Dritter, oder
5. die Analyse und Aufbereitung eigener Daten des Kunden, gegebenenfalls einschließlich deren Anreicherung mit Daten aus der Dun & Bradstreet-Wirtschaftsdatenbank oder mit individuell für den Kunden beschaffter Daten,

sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten und Beratungsleistungen.

7.2 Die Daten für ihre Wirtschaftsdatenbank erhebt Dun & Bradstreet sowohl durch direkte Recherchen (beispielsweise durch Telefoninterviews), als auch durch Datenbereitstellungen seitens Kooperationspartnern (neben lokalen Vertragspartnern sind dies insbesondere die internationalen Konzerngesellschaften von Dun & Bradstreet, sowie deren verbundene Gesellschaften), durch Auswertungen allgemein zugänglicher Register, Verzeichnisse, amtlicher Bekanntmachungen und ähnlicher öffentlicher Quellen, sowie durch eigene Bewertungen auf Basis von Branchenvergleichen, Durchschnittswerten, Schätzungen und vergleichbaren Berechnungsmodellen. Wegen der Abhängigkeit von externen Datenquellen und des sich naturgemäß ständig ändernden Datenbestandes, sind die angebotenen Inhalte trotz sorgfältiger Auswahl und fortlaufender Pflege möglicherweise nicht immer aktuell und vollständig.

7.3 Sofern es nicht ausdrücklich anders im Vertrag mit dem Kunden festgelegt ist, schuldet Dun & Bradstreet nicht die Herstellung einer konkreten Auskunft mit einem vom Kunden vorab bestimmten Umfang und Inhalt, sondern die Übermittlung des Anfrageergebnisses, wie es zum Zeitpunkt der Bereitstellung an den Kunden in der Dun & Bradstreet-Wirtschaftsdatenbank vorhanden und verfügbar ist. Ist Leistungsgegenstand die Vermittlung von Fremddatenbeständen, beschränkt sich die Verantwortung von Dun & Bradstreet auf die ordnungsgemäße Auswahl des Fremddateninhabers, nicht jedoch auf die konkrete Beschaffenheit der fremden Daten.

§ 8 Eigenschaften und Aussagekraft der Leistungen

8.1 Angaben in Dokumentationen, Test- und Werbematerialien sind nicht als Garantien oder Zusicherungen besonderer Eigenschaften zu verstehen. Ob von Dun & Bradstreet bezogene Daten die Anforderungen an die vom Kunden beabsichtigte Nutzung erfüllen oder für den von ihm geplanten Einsatzzweck geeignet sind, obliegt der alleinigen Verantwortung des Kunden. Dasselbe gilt für die rechtliche Zulässigkeit der weiteren Verarbeitung der Daten, insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und Wettbewerbsrecht.

8.2 Dun & Bradstreet weist den Kunden darauf hin, dass

1. überlassene Anschriften keine Bestätigung einer aktuellen amtlichen Meldeadresse darstellen;
2. die Bereitstellung von Adress- und Kontaktdaten nicht gleichbedeutend mit der Zustimmung des Adressaten zum Erhalt von Werbung auf dem jeweiligen Kommunikationsweg ist, es sei denn das Einholen solcher Einwilligungs Erklärungen ist ausdrücklich mit dem Kunden als Leistungsbestandteil vereinbart worden;
3. Angaben zur Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit (im Auskunftsprodukt unter anderem als „Risikoinschätzung“, „Bonitätsindex“ oder „Kreditempfehlung“ bezeichnet) weder als Tatsachenbehauptung oder individuelle Sachverständigenbegutachtung noch als Rating iSd Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen zu verstehen sind. Es handelt sich vielmehr um reine Werturteile, die auf mathematisch-statistischen Analysen und automatisiert erstellten Wahrscheinlichkeitsbeurteilungen („Scoring“) beruhen;
4. Angaben zur verantwortungsvollen Unternehmensführung („Environmental Social Governance“ – ESG) keine individuellen Sachverständigenbegutachtungen, sondern auf Basis der bei Dun & Bradstreet über das Unternehmen verfügbaren Informationen automatisiert berechnete bewertende Vergleiche sind; Eine Übertragung dem Kunden obliegender gesetzlicher Compliance-Prüfungen (beispielsweise in Zusammenhang mit dem Lieferkettengesetz) auf Dun & Bradstreet ist nicht Vertragsbestandteil und stets ausgeschlossen. Angaben zur Person des „wirtschaftlich Berechtigten“ oder Ergebnisse zu einem Sanktionslisten-Screening nicht auf einer individuellen und dem besonderen Einzelfall des Kunden bezogenen Recherche basieren, sondern auf einem automatisierten Abgleich der vom Kunden eingegebenen Daten gegen Informationen aus verschiedenen Datenbeständen, insbesondere Datenbanken Dritter. Die sich aus dem Abgleich ergebenden Treffer sind lediglich als Hilfestellung gedacht, welche Person die Suchkriterien des Kunden möglicherweise erfüllt, ohne jedoch Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben. Für die abschließende Bewertung und Identifizierung bleibt der Kunde verantwortlich. Eine Übertragung dem Kunden obliegender gesetzlicher Compliance-Prüfungen (beispielsweise in Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz) auf Dun & Bradstreet ist nicht Vertragsbestandteil und stets ausgeschlossen.

8.3 Dem Kunden ist bewusst, dass es sich bei jeglichen Einschätzungen und Auskünften nur um Momentaufnahmen handeln kann und das Risiko der Geschäftsbeziehung in jedem Fall beim Kunden verbleibt. Dun & Bradstreet empfiehlt, unternehmerische Entscheidungen keinesfalls von Inhalt einer einzigen Wirtschaftsauskunft abhängig zu machen, sondern eigene Plausibilitätskontrollen durchzuführen und gegebenenfalls weitere Quellen heranzuziehen.

§ 9 Nutzungsrechte an Daten

Soweit sich aus etwaigen produktspezifischen Bedingungen oder in vertraglichen Vereinbarungen nicht etwas anderes ergibt, räumt Dun & Bradstreet dem Kunden Nutzungsrechte in folgendem Umfang ein:

1. Der Kunde erhält ein einfaches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den von Dun & Bradstreet bereitgestellten Daten zu dem im Vertrag bestimmten Verwendungszweck.
2. Die Leistungen von Dun & Bradstreet richten sich an Vertragspartner mit Sitz in Österreich. Die Ausübung der Nutzungsrechte ist nur für den eigenen Bedarf des Kunden zulässig, es sei denn Dun & Bradstreet und der Kunde (insbesondere Reseller) vereinbaren schriftlich das Recht auf Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte. Nutzungsberechtigt sind daher grundsätzlich nur der Kunde und die seiner unmittelbaren rechtlichen Organisation angehörige inländische Mitarbeiter, sowie Erfüllungsgehilfen, sofern diese lediglich als weisungsgebundene Beauftragte des Kunden handeln (beispielsweise Auftragsverarbeiter im Sinn von Art. 4 Nr. 8, 28 DSGVO). Sollen auch Nutzer im Ausland in den Vertrag einbezogen werden, hat der Kunde hierzu die schriftliche Einwilligung von Dun & Bradstreet einzuholen.
3. Bei Dauerschuldverhältnissen besteht das Nutzungsrecht für die Dauer des Vertrages, in allen anderen Fällen berechtigt es zur einmaligen Verwendung der Daten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit ihrem Erhalt. Im Fall von Aktualisierungslieferungen bezieht es sich jeweils auf die zuletzt bereitgestellte Version. Nach dem Ende des Nutzungsrechts hat der Kunde die Nutzung der von Dun & Bradstreet erhaltenen Daten zu unterlassen und die Daten bei sich unverzüglich zu löschen.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte

10.1 Die über Dun & Bradstreet verfügbaren Datenbanken sind ein von Dun & Bradstreet hergestelltes Datenbankwerk iSd § 40f UrhG. Die zum Abruf der Informationen bereitgestellte Software unterliegt dem Schutz nach § 40a UrhG. Dem Kunden ist es untersagt, auf die Software zuzugreifen, um diese zu modifizieren, zu kopieren oder zu fälschen oder in sonst einer Form Einfluss auf das Computerprogramm (Quellcode) zu nehmen oder diesen abzuleiten.

10.2 Alle geistigen Eigentumsrechte (Urheberrechte, Daten- und Nutzungsrechte, Rechte an Datenbanken) an von Dun & Bradstreet erbrachten Leistungen verbleiben bei Dun & Bradstreet, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeiter des Kunden entstanden sind, es sei denn der zwischen dem Kunden und Dun & Bradstreet geschlossene Vertrag sieht ausdrücklich anderes vor (beispielsweise bei Auftragsverarbeitung).

10.3 Marken, Firmenlogos, Urhebervermerke und alle anderen der Identifikation dienenden Merkmale von Dun & Bradstreet und ihrer Kooperationspartner dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

§11 Nutzungsrechte und Mitwirkungspflichten bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten

11.1 Personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Z 1 DSGVO dürfen nur übermittelt werden, wenn dafür eine rechtliche Erlaubnis besteht (beispielsweise, weil der Betroffene eingewilligt hat oder weil die Daten zur Vertragserfüllung oder aufgrund eines berechtigten Interesses benötigt werden). Der Kunde verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur bei Vorliegen einer Erlaubnisgrundlage abzurufen und den Vorgang abzubrechen, wenn keine solche besteht. Dun & Bradstreet behält sich vor, dies stichprobenhaft zu prüfen. Zu diesem Zweck hat der Kunde geeignete Aufzeichnungen über den Rechtsgrund seiner Anfragen mindestens zwölf Monate bereit zu halten und Dun & Bradstreet auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

11.2 Soweit die Übermittlung personenbezogener Daten Gegenstand der Leistungserbringung ist, erfüllt Dun & Bradstreet ihre Mitteilungspflicht aus Art. 19 DSGVO über nachträgliche Änderungen oder Verarbeitungsbeschränkungen an personenbezogenen Daten dadurch, dass dem Kunden Aktualisierungen der personenbezogenen Daten angeboten werden (je nach Produkttyp auch als „Benachrichtigung“, „Monitoring“, oder ähnliches bezeichnet.) Macht der Kunde davon keinen Gebrauch oder steht in dem von ihm bezogenen Produkt keine Aktualisierungsoption zur Verfügung, ist die Ausübung der Nutzungsrechte auf den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Dun & Bradstreet an den Kunden beschränkt und endet spätestens einen Monat nach der Übermittlung.

11.3 Kunden, die personenbezogene Daten von Dun & Bradstreet beziehen, um die Daten zur Kommunikation mit dem Betroffenen (insbesondere zur werblichen Ansprache) zu nutzen, haben den Betroffenen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an ihn über Dun & Bradstreet als Datenquelle und die Möglichkeit, weitere Einzelheiten über die Datenverarbeitung bei Dun & Bradstreet zu erfahren, zu informieren (Art. 14 Abs. 3b DSGVO). Die getrennten Verantwortungsbereiche des Kunden als Verwender der Daten und Dun & Bradstreet als Quelle der Daten müssen dabei klar erkennbar sein.

§12 Vertraulichkeit der Daten / DSGVO

12.1 Sämtliche gesammelten, erstellten und weitergegebenen Daten über wirtschaftliche tätige Personen und Unternehmen (Wirtschaftsinformationen) sowie Daten zu Marketinginformationen und -klassifikationen, in welcher Form und auf welchem Medium auch immer, sind vom Vertragspartner streng vertraulich zu behandeln und nur für dessen eigene interne geschäftliche Zwecke bestimmt bzw. darf der Vertragspartner die Daten nur zu dem Zwecke nutzen oder verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

12.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzrechtes über die Vertraulichkeit und Sicherheit von Daten einzuhalten. Er hat in geeigneter Weise Vorkehrungen zum Schutz und zur Sicherung der ihm übermittelten Daten gegen den unbefugten Zugriff durch eigene Mitarbeiter und Dritte zu treffen. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter, denen aufgrund ihrer Beschäftigung Daten anvertraut oder zugänglich werden, diese geheim halten, und dies auch dann, wenn das Dienstverhältnis beendet wird.

12.3 Die Weitergabe und Veräußerung von Wirtschaftsinformationen oder Marketinginformationen und -klassifikationen - ganz oder auszugswise - in welcher Form auch immer, an Konzernunternehmen oder Tochtergesellschaften oder sonstige Dritte ist untersagt. Eine handelsübliche Weitergabe an Banken, Finanzsituationen und an Berater, welche einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, ist unter der Bedingung gestattet, dass alle Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen dem betreffenden Institut bzw. der betreffenden Person überbunden werden. Die gelieferten Daten dürfen nicht für verlegerische Zwecke eingesetzt werden.

12.4 Der Vertragspartner erklärt durch Abschluss des Vertrages die rechtliche Befugnis zum Empfang der übermittelten Daten zu besitzen und die allgemeinen Grundsätze der Datenübermittlung gem. Art. 44 DSGVO einzuhalten. Weiters bestätigt er durch den Vertragsabschluss, dass die Verarbeitung der Daten zur Wahrung seiner berechtigten Interessen iSd Art 6 Abs. 1 lit f) DSGVO erforderlich ist und die Daten nur für den Zweck für den sie erhoben wurden verwendet werden. Er nimmt überdies zur Kenntnis, dass von ihm zusätzliche Erklärungen verlangt werden können, sofern in den Staaten, in welchen sich die jeweilige Datenbank, die Person oder das Unternehmen, über welche(s) Daten abgerufen werden, oder der Vertragspartner selbst befindet, solche gefordert werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall einer Datenspeicherung außerhalb der EU-Vertragsstaaten, diese nur unter Einhaltung des Kapitel V. DSGVO durchzuführen. D&B übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Schäden und Nachteile, falls ein Zugriff auf gespeicherte Daten aufgrund gesetzlicher oder anderer Bestimmungen verwehrt wird.

12.5 Der Vertragspartner bestätigt, dass er mit der Bereitstellung von Daten datenschutzrechtlich Verantwortlicher iSd Art. 4 Zif. 7 DSGVO wird uns als solcher nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist.

12.6 Sofern der Vertragspartner zur Information gemäß Art 14 DSGVO verpflichtet ist, hat dieser eine entsprechende Information zeitgerecht an die betroffene Person zu erteilen.

12.7 Bei den allenfalls bereitgestellten elektronischen Postadressen (E-Mail-Adressen) oder Faxnummern darf nicht auf eine Zustimmung des Inhabers der E-Mail-Adresse und Faxnummer zum Erhalt elektronischer Post und Faxnachrichten geschlossen werden. Insbesondere ist die bei der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH geführte Robinson Liste zu beachten. Ebenso sind Anrufe zu Werbezwecken untersagt.

12.8 Bei Durchführung von Werbeaussendungen mittels Marketinginformationen und -klassifikationen ist Dun & Bradstreet als Auftraggeber der Ursprungsdatei anzugeben. Der Kunde darf die bereitgestellten Daten (auch allenfalls bereitgestellte Marketinginformationen und -klassifikationen), die namentlich bestimmten Personen aufgrund von Marketinganalyseverfahren zugeschrieben werden) ausschließlich für Marketingzwecke verwenden. Sofern im Datenbestand Daten über Zuordnung zu Kaufkraftklasse enthalten sind, dürfen diese ebenfalls ausschließlich für Marketingzwecke verwendet werden; eine Bonitätsbeurteilung im Zuge von Geschäftsabschlüssen darf anhand dieser Daten nicht vorgenommen werden.

12.9 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die seitens D&B übermittelten Daten gem. Art. 32 DSGVO zu verarbeiten. Ein Zuwiderhandeln führt zu einer Vertragsverletzung. Der Vertragspartner verpflichtet sich D&B über die DSGVO konforme Verarbeitung über Wunsch Auskunft zu geben. Der Vertragspartner erklärt, dass ihm die einschlägigen Bedingungen gem. Art. 5 und 6 DSGVO über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bekannt sind. Und er für die Einhaltung verantwortlich ist.

12.10 Sofern es zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch D&B im Auftrag des Vertragspartners kommt, kommen die D&B Auftragsdatenverarbeitungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung (abrufbar unter <https://www.dnb.com/de-at/adv/>).

12.11 Verstöße gegen die Bestimmungen dieses § 12 dieser AGB werden ausdrücklich als außerordentlicher Kündigungsgrund vereinbart.

§13 Zugang zu Onlinediensten, Verfügbarkeit

13.1 Dun & Bradstreet ermöglicht dem Kunden den faktisch-technischen Zugriff auf die vertragsgegenständlichen Daten, insbesondere im automatischen Abrufverfahren via Internet (Onlinedienste). Beide Vertragsparteien sind für die in ihre Sphäre fallende technische Infrastruktur zur Datenüberlassung und -nutzung selbst verantwortlich. Über vorhersehbare technische Beeinträchtigungen informiert Dun & Bradstreet den Kunden und behebt Störungen umgehend. Dun & Bradstreet gibt keine Garantie für einen störungsfreien Betrieb ihrer technischen Infrastruktur; gleichwohl sind die Onlinedienste, ausgenommen Zeiten vorübergehender Nichterreichbarkeit wegen Wartungs-, Datensicherungs- oder Aktualisierungsmaßnahmen, grundsätzlich für einen Zugriff rund um die Uhr ausgelegt.

13.2 Die Onlinedienste erreicht der Kunde über eine Anmeldung, für die dem Kunden beziehungsweise seinen berechtigten Nutzern persönliche Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist für die Geheimhaltung der Zugangsdaten verantwortlich und hat ihren Missbrauch zu verhindern. Ihm ist bewusst, dass jede Person, die seine beziehungsweise die Zugangsdaten seiner Nutzer kennt, Dun & Bradstreet-Leistungen zu Lasten seines Kundenkontos abrufen kann und haftet Dun & Bradstreet gegenüber für das Verhalten sämtlicher seiner Nutzer wie für eigenes Verhalten.

13.3 Dun & Bradstreet behält sich vor, den Zugang zu Onlinedienste zu verweigern, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch vom Kunden eingesetzten Technologien die Funktionalität oder Sicherheit der Dienste beeinträchtigt oder die Möglichkeiten von Dun & Bradstreet eingeschränkt werden, die Zugangsberechtigung des Kunden sowie die Zulässigkeit von Art und Umfang der Nutzung zu überprüfen (beispielsweise bei Zugriffen auf die Dun & Bradstreet-Systeme von IP- Adressen, die auf allgemein zugänglichen Blacklists verzeichnet sind oder wenn der Kunde Software einsetzt, die eine weitgehende Anonymisierung des Nutzers und Unkenntlichmachung des Nutzungsverhaltens ermöglicht). Von einer beabsichtigten Sperrung wird Dun & Bradstreet den Kunden mit angemessener Frist zur Gelegenheit zur Abhilfe informieren, es sei denn, die Funktions- oder Sicherheitsbeeinträchtigung ist so schwerwiegend, dass eine sofortige Sperrung des Zugangs gerechtfertigt ist.

13.4 Dun & Bradstreet kann ihre Onlinedienste an aktuelle Anforderungen anpassen, insbesondere den Stand der Technik, zur Optimierung der Systemleistung und Nutzerfreundlichkeit sowie Änderungen an Inhalten vornehmen, sofern letztere zur Aktualisierung und Vervollständigung, zur programmtechnischen Optimierung oder aus lizenzrechtlichen Gründen erforderlich sind. Führt eine solche Änderung zu einer nicht nur unerheblichen Abwertung der dem Kunden zustehenden Leistungen, kann der Kunde innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ab Eintritt der Änderung nach seiner Wahl entweder eine der Abwertung entsprechende Minderung der Vergütung verlangen oder den Leistungsvertrag außerordentlich kündigen.

§ 14 Vertraulichkeit

14.1 Unbeschadet der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen behandeln die Vertragspartner alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit den zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen von dem oder über die Vertragspartner zugehen oder bekannt werden, vertraulich. Das gilt besonders für alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind. Rückbau (Reverse Engineering) ist unzulässig und stellt keine berechnete Kenntnisnahme dar. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die offenkundig sind, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Vertragspartners beruht, oder die von einem Dritten empfangen wurden, der zur Offenlegung befugt ist. Wer sich auf diese Ausnahme beruft, trägt die Beweislast.

14.2 Dun & Bradstreet oder ihre Datenlieferanten und Verbundunternehmen aus dem Netzwerk von Dun & Bradstreet können aufgrund lokaler Rechtsvorschriften gehalten sein, die Identität des Kunden als Empfänger und Angaben zum Inhalt der von ihm abgerufenen Information gegenüber einer ausländischen Aufsichtsbehörde, einem Gericht oder einer vergleichbaren Institution offenzulegen. Datenübermittlungen, die Dun & Bradstreet zu diesem Zweck durchführt, gelten nicht als Verletzung vereinbarter Vertraulichkeitspflichten.

§ 15 Preise und Preisänderungen, Mindestvertragsdauer

15.1 Preisangaben sind, sofern nicht anders ausgewiesen, Nettopreise in Euro, denen die gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen wird.

15.2 Dun & Bradstreet behält sich im Rahmen laufender Vertragsverhältnisse vor, bei nach Vertragsschluss eintretenden Änderungen (beispielsweise bei Erweiterungen des Leistungsumfanges des bezogenen Produktes, Kostensteigerungen für die Bereitstellung oder aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen) die mit dem Kunden vereinbarten Preise anzupassen. Derartige Preisänderungen werden frühestens mit Beginn des übernächsten Monats nach Zugang einer in Textform übermittelten Änderungsmittlung an den Kunden wirksam.

15.3 Darüber hinaus wird betreffend aller Entgelte Wertbeständigkeit vereinbart. Die Entgelte werden daher ohne vorherige Ankündigung entsprechend der Entwicklung des von der Statistik Austria monatlich verlaublichten Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder des an seine Stelle tretenden Index angepasst. Die Anpassung erfolgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, jährlich zu Beginn eines jeden Vertragsjahres. Als Bezugsgrößen für alle Anpassungen dienen die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl sowie die für den Monat vor der jeweiligen Entgeltanpassung errechnete Indexzahl.

15.4 Es gilt die im Vertrag vereinbarte Mindestvertragsdauer. Nach Ablauf der jeweiligen Mindestvertragsdauer und Fortsetzung der Vereinbarung mangels Kündigung erhöht sich der zunächst vereinbarte Preis in dem im Vertrag angegebenen Ausmaß.

§16 Abrechnung durch Verbrauch von Nutzungsguthaben

Ist für bestimmte Leistungen die Abrechnung auf Basis eines Nutzungsguthabens vorgesehen, können die Leistungen in Anspruch genommen werden, solange auf dem Nutzerkonto des Kunden ein ausreichendes Guthaben in mindestens der Höhe der kleinsten Abrechnungseinheit für den jeweiligen Datendienst vorhanden ist, längstens aber für die Dauer des vereinbarten Nutzungszeitraums. Die Einzelheiten ergeben aus den jeweiligen Leistungsverträgen und den zugehörigen produktspezifischen Geschäftsbedingungen.

§ 17 Abrechnung bei stückzahlbasierten Bestellungen mit vorheriger Potentialanalyse

Will der Kunde Datensätze aufgrund bestimmter Auswahlkriterien beziehen und teilt ihm Dun & Bradstreet vor Vertragsabschluss die sich anhand der Auswahlkriterien voraussichtlich ergebende Liefermenge mit („Potentialanalyse“), handelt es sich bei den genannten Datensatzstückzahlen lediglich um unverbindliche Richtwerte. Für die Erfüllung des Vertrags ist allein die von Dun & Bradstreet für den jeweiligen Auftrag tatsächlich gelieferte Anzahl der Datensätze maßgeblich. Diese kann sich nach Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt der Lieferung wegen der ständigen Zu- und Abgänge auf der Dun & Bradstreet-Datenbank sowie aus Gründen der Qualitätskontrolle noch erhöhen oder verringern. Wurde für den Auftrag ein Mindestauftragswert vereinbart, bildet dieser unabhängig von der tatsächlich gelieferten Anzahl der Datensätze die Preisuntergrenze.

§ 18 Fälligkeit, Prüfung der Abrechnung

18.1 Alle Zahlungen sind nach Zugang der Rechnung beim Kunden jeweils sofort und ohne Abzug fällig. Beanstandungen gegen die Höhe der Abrechnung müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei Dun & Bradstreet eingegangen sein, andernfalls gilt die Abrechnung als genehmigt.

18.2 Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen von 8% pro anno verrechnet. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters zum Ersatz allfälliger Mahnspesen, Inkassospesen und aller zur Rechtsverfolgung notwendiger Kosten (Rechtsanwalt).

§ 19 Aufrechnung

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Kunden können nur geltend gemacht werden, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 20 Vorbehalt des Nutzungsrechtes

Die Übertragung von Nutzungsrechten steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Erfüllung sämtlicher fälliger Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund die Forderungen beruhen.

§ 21 Vertragsverletzungen und außerordentliche Kündigung

21.1 Verletzt der Kunde die ihm obliegenden Pflichten trotz Abmahnung von Dun & Bradstreet erheblich oder wiederholt, kann Dun & Bradstreet die weitere Leistungserbringung einstellen und insbesondere Datenbankzugänge sperren. Die Pflicht des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt davon unberührt. Eine vorherige Abmahnung durch Dun & Bradstreet ist nicht erforderlich, wenn entsprechend der Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung ein wichtiger Grund für die Einstellung der Leistungserbringung vorliegt.

21.2 Ein Recht auf außerordentliche Kündigung des Vertrages kommt Dun & Bradstreet jedenfalls dann zu, wenn über den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die Fortführung des Unternehmens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens hierdurch nicht gefährdet ist, es sei denn die Auflösung des Vertrages ist zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile unerlässlich oder es liegt sonst ein wichtiger Grund vor, in welchem Fall eine Kündigung jedenfalls möglich ist. Darüber hinaus besteht ein Recht auf außerordentliche Kündigung, wenn ein Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen oder ein eröffnetes Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens eingestellt wird.

21.3 Dun & Bradstreet ist weiters berechtigt, den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, wenn sich die Eigentumsverhältnisse beim Kunden überwiegend (über 50% der Anteile) ändern oder ein Unternehmen, das im Wettbewerb zu Dun & Bradstreet und/oder zu einem verbundenen Unternehmen von Dun & Bradstreet steht, Anteile am Unternehmen des Kunden erwirbt.

§ 22 Gewährleistung

22.1 Dun & Bradstreet leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der bezogenen Leistungen und dafür, dass dem Übergang vereinbarter Nutzungsbefugnisse an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.

22.2 Liegt ein Gewährleistungsgrund vor, hat der Kunde vor der Geltendmachung eines Minderungs- oder Rücktrittsrechts Dun & Bradstreet zunächst eine angemessene Frist zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands zu setzen.

22.3 Rechte, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Leistungen herleiten, sind ausgeschlossen, wenn der Kunde seine Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 UGB verletzt und den Mangel gegenüber Dun & Bradstreet nicht unverzüglich in Textform angezeigt hat. Als unverzüglich gilt ein Zeitraum von acht Tagen nach Ablieferung der Leistung beziehungsweise – bei verdeckten Mängeln – ein Zeitraum von acht Tagen ab Kenntnis des Mangels. Eine geplante spätere Verwendung als im Zusammenhang mit der Lieferung entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur zumutbaren Prüfung der Dun & Bradstreet-Leistungen bei Ablieferung.

22.4 Ansprüche gegen Dun & Bradstreet wegen Funktionsbeeinträchtigungen oder Leistungsstörungen, die auf der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden beruhen oder auf sonstigen Umständen, die der Kunde zu vertreten hat (beispielsweise nicht fachgerechte Installation oder Wartung, zweckfremde Nutzung, Fehlbedienungen oder Mängel im vom Kunden eingesetzten IT-System), sind ausgeschlossen.

§ 23 Haftung

23.1 Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen von Dun & Bradstreet, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet Dun & Bradstreet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist dabei auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist generell ausgeschlossen.

23.2 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz), für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die unter eine von Dun & Bradstreet gewährte Garantie fallen.

23.3 Der Vertragspartner haftet gegenüber Dun & Bradstreet für jeden Schaden und alle Nachteile, die aus einer Verletzung der Bestimmungen über den Datenschutz sowie aus einem Verstoß gegen vertragliche Pflichten entstehen, in vollem Umfang.

§ 24 Ausschlussfrist

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verfallen, wenn sie nicht spätestens innerhalb eines Jahres ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (in der Regel ist dies der Zeitpunkt der Lieferung beziehungsweise erstmaligen Bereitstellung der Leistung) geltend gemacht werden.